

64. Von welchem Zeitpunkte ab hat der schuldige Ehegatte Zögerungszinsen der dem unschuldigen zukommenden Abfindung zu entrichten?

U.Ö.R. II. 1. §§. 783. 784.

IV. Civilsenat. Ur. v. 25. Februar 1886 i. S. H. (Bekl.) w. H. (Kl.)  
Rep. IV. 342/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch das rechtskräftige Urteil vom 22. Januar 1874 ist die Ehe der Parteien getrennt, der Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt und verurteilt, der Ehefrau den vierten Teil seines Vermögens herauszugeben. Diese Abfindung wurde nunmehr von der Ehefrau gefordert und derselben in Höhe des nach den §§. 783 ff. U.Ö.R. II. 1 ausgemittelten Betrages nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 22. Januar 1874, als dem Tage des publizierten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteiles, zugesprochen. Die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, und zwar in betreff der Zinsen aus folgenden

Gründen:

... „Von der zuerkannten Abfindung sprechen beide Vorinstanzen der Klägerin 5 Prozent Zinsen seit dem 22. Januar 1874, als dem Tage des publizierten, demnächst rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteiles, zu. In dem landgerichtlichen Urteile wird diese Entscheidung auf die

Vorschriften der §§. 770, 771 A.L.R. II. 1 und §. 67 I. 16 gegründet und auf die bei Striethorst, Arch. für Rechtsf. Bd. 38 S. 277, vgl. Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 45 S. 206, und Bd. 42 S. 99 abgedruckten Erkenntnisse des vormaligen preussischen Obergerichtes sowie auf Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 20 Anm. 15 bezuggenommen. Es wird ausgeführt, der Tag der Rechtskraft des Scheidungsurtheiles sei als ein durch das Gesetz bestimmter Zahlungstermin anzusehen, welcher bei Einlegung unbegründeter Rechtsmittel seitens des Verpflichteten zu dessen Nachtheile auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Urtheiles zurückverlegt werden solle.

Das Berufungsgericht hat sich, wie aus der Hinweisung auf die bereits in dem landgerichtlichen Urtheile angeführten Gesetzesvorschriften zu entnehmen, dieser Auffassung angeschlossen; sie ist auch für die richtige zu halten. Denn die in dem §. 783 A.L.R. II. 1 dem schuldigen Ehegatten auferlegte Pflicht, den unschuldigen aus seinem Vermögen abzufinden, begründet einen persönlichen Anspruch, welcher von Dernburg a. a. O. zutreffend als ein Recht auf Leistung einer der bezüglichen Quote entsprechenden Summe charakterisirt wird. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldsumme aber bestimmt der §. 784 a. a. O. den Zahlungstag, und hiermit ist zufolge §. 67 A.L.R. I. 16 der Beginn von Zögerungszinsen seit diesem Tage vorgeschrieben. Die Annahme, es sei eine Zahlung nicht thunlich, solange das Quantum nicht ausgemittelt sei,

vgl. Koch, Kommentar zu §. 784 und bestimmend Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4 S. 119 N. 28, erscheint nicht zutreffend. Denn die Grundsätze für die Absonderung des beiderseitigen Vermögens und also für die Ermittlung der zu zahlenden Abfindungssumme sind im Gesetze bestimmt. Der einseitigen Ausmittlung dieser Abfindung seitens des schuldigen Ehegatten steht somit an sich ein Hindernis so wenig entgegen, wie solche im Falle der Zögerung regelmäßig seitens des die Klage auf Zahlung der Abfindung erhebenden unschuldigen Ehegatten geschieht und auch in der vorliegenden Klage geschehen ist. Die Vergleichung des Anspruches auf Zahlung der Abfindungssumme mit dem Ansprüche des Pflichttheilsberechtigten aber ist schon deshalb unzutreffend, weil, selbst wenn der Anspruch des Pflichttheilsberechtigten als ein persönlicher Anspruch aufzufassen wäre, bei

---

dem Pflichtteile der für die Abfindung gesetzlich bestimmte und hierdurch den Beginn der Zügerungszinsen begründende Zahlungstag fehlt. Die Verweisung des abzufindenden Ehegatten auf Einkünfte aus dem Vermögen des schuldigen seit dem für die Abfindung bestimmten Zahlungstage aber ist rechtlich nicht zu begründen.“